

Entwicklung der Rechtsprechung

Autor: Hans-Joachim Schramm¹

Stand: 22.3.2016

Nachfolgend soll ein kurzer Überblick über wichtige wirtschaftsrechtliche Entscheidungen russischer Gerichte aus dem Zeitraum von Ende 2014 bis Ende 2015 gegeben werden.

1. Rückforderung von Aktien im Fall fehlerhafter Privatisierung ‚Bashneft‘

Auch in der westlichen Presse hatte die Klage der Russischen Föderation, vertreten durch die Generalstaatsanwaltschaft, gegen die Systema AG auf Herausgabe der Aktien der Bashneft Ölgesellschaft Aufmerksamkeit erregt. Grundlage der Klage war die Behauptung, dass verschiedene kleinere Ölgesellschaften in der Republik Bashkortostan ab 1993 in Aktiengesellschaften umgewandelt und ab 2002 in rechtswidriger Weise privatisiert worden seien. Faktisch habe es sich um eine Privatisierung zu Gunsten von Familienangehörigen des damaligen Präsidenten der Republik Bashkortostan gehandelt. Es fehle an der Zustimmung der föderalen Regierung, die nach der Gesetzgebung erforderlich gewesen sei. Im Jahr 2006 seien die Anteile an Systema weiterveräußert worden. Nach Ansicht der Staatsanwaltschaft sei jedoch aufgrund der Verfahrensfehler die erste Privatisierung nichtig gewesen. Wenn aber der Zwischenerwerber nicht Eigentümer geworden ist, habe die Systema ihrerseits auch kein Eigentum an den Aktien erwerben können. Die Russische Föderation könne als Eigentümerin den Besitz an den Aktien daher auch heute noch mit der Vindikationsklage herausverlangen.

Mit seiner Entscheidung vom 14. November 2014 ist das Wirtschaftsgericht der Stadt Moskau dieser Argumentation gefolgt und hat die Systema AG zur Herausgabe verurteilt. Zentraler Streitpunkt war dabei die Frage, ob sich die Russische Föderation auch nach dem Ablauf einer so langen Zeit noch auf ihr Eigentum berufen könne. Alle Beteiligten gingen dabei davon aus, dass auf den Herausgabeanspruch die allgemeine dreijährige Verjährungsfrist Anwendung findet. Sie beginnt mit Kenntnis der Rechtsverletzung und endet spätestens nach 10 Jahren (Art. 196 Rus ZGB). Das Gericht kommt zu dem Ergebnis, dass Verjährung nicht eingetreten ist, weil auch die 10 jährige Frist nicht abgelaufen sei. Entscheidendes Argument ist dabei der Hinweis, dass Verjährungsfristen nicht den

Zitierweise: Schramm, H.-J., Entwicklung der Rechtsprechung, O/L-1-2016,
http://www.ostinstitut.de/documents/Schramm_Entwicklung_der_Rechtsprechung_OL_1_2016.pdf.

¹ Dr. Hans-Joachim Schramm, Ostinstitut Wismar.

Zweck haben könnten, unrechtmäßig erworbenes Eigentum zu legalisieren. Das heißt, im Ergebnis erklärt das Gericht die Regeln zur Verjährung von Ansprüchen im Hinblick auf die Herausgabeklage des Eigentümers nicht für anwendbar. Die Entscheidung ist inzwischen rechtskräftig, da die Systema AG von Rechtsmitteln abgesehen hat.

Das Urteil ist in westlichen und russischen Medien heftig kritisiert worden und in der Tat ist es wenig überzeugend anzunehmen, man könne das Wissen der lokalen Behörden vor Ort nicht der Zentralverwaltung zurechnen. Andererseits ist der Gedanke des Gerichts, auf die Herausgabeklage die Vorschriften zur Verjährung nicht anzuwenden, nicht ganz von der Hand zu weisen. Auch in Deutschland verjährt der Herausgabeanspruch des Eigentümers erst nach 30 Jahren (§ 197 Abs.1 Deu BGB). Sachgerechter erscheint es, das zentrale Rechtsproblem des Falles in der Frage zu sehen, ob Systema an den Aktien Eigentum erworben hat. Als Grundlage dafür kommen nach russischem Recht ein Erwerb kraft guten Glaubens (Art. 302 Rus ZGB) und die Ersitzung in Betracht (Art.234 Russ ZGB). Beide Aspekte werden vom Gericht geprüft, im Ergebnis aber abgelehnt. Ein Erwerb kraft guten Glaubens habe nicht stattgefunden, weil die russische Föderation den Besitz an den Wertpapieren gegen ihren Willen verloren habe (Art. 302 (1) Russ ZGB). Ersessen habe der Beklagte die Wertpapiere nicht, weil nach Art. 234 (4) Rus ZGB die fünfjährige Frist zur Ersitzung erst nach Ablauf der Frist beginnt, während der die Herausgabeklage geltend gemacht werden kann. Da diese Frist noch nicht abgelaufen sei, sei auch noch keine Verjährung eingetreten.

Man muss dem Gericht zugestehen, dass dieses Ergebnis zwar nicht das einzig mögliche ist, aber angesichts der Gesetzeslage in Russland vertretbar. Beide Argumentationslinien haben den Wortlaut der zitierten Normen für sich. Zwar ließe sich unter Hinweis auf Art. 302 (3) Rus ZGB, der § 935 Abs.2 Deu BGB entspricht, vertreten, dass ein unfreiwillige Besitzverlust bei Kapitalmarkt-Wertpapieren unerheblich ist und die Argumentation zu Art. 234 (4) Rus ZGB nicht konsistent mit der zuvor aufgestellten These ist, der Herausgabeanspruch verjähre überhaupt nicht. Aber die Auslegung des Gerichts folgt dem Wortlaut.

Bemerkenswerter Weise spricht das Gericht den maßgeblichen Gesichtspunkt gar nicht an. Sowohl der gutgläubige Erwerb nach Art. 302 Rus ZGB als auch die Ersitzung nach Art. 234 Rus ZGB setzen seitens des Erwerbers Gutgläubigkeit hinsichtlich der Eigentums des Veräußerers bzw. der Rechtmäßigkeit des eigenen Besitzes voraus. Dieser Frage geht das Gericht nicht nach, obwohl es nicht abwegig erscheint, dass der Erwerber im konkreten Fall über die Umstände der Privatisierung im Bilde war. Wäre das der Fall, könnte ein Eigentumserwerb auch mit dieser Begründung abgelehnt werden.

Das führt abschließend zu dem Ergebnis, dass es zwar gute Gründe gibt, das Urteil zu kritisieren. Der schwerwiegendste Vorwurf, den man der Richterin machen kann, ist der einer inkonsistenten Begründung. Einmal argumentiert sie mit dem Zweck der Norm, ein anderes Mal eng am Wortlaut. Dies vermag den Vorwurf der Willkür zu begründen. Eine andere Frage ist, ob deswegen auch das

Ergebnis rechtswidrig ist. Auf der Grundlage des geschilderten Sachverhalts kann diese nicht abschließend beurteilt werden.

Entscheidung des Moskauer Arbitragegerichts vom 4.11.2014 No A40-155494/14

Quelle <http://www.ausv.ru/> ,башнефт‘

Literatur: *Triebe Sistema kapituliert im Bashneft-Prozess*, NZZ v. 13.11.2014

<http://www.nzz.ch/wirtschaft/sistema-kapituliert-im-bashneft-prozess-1.18424468>

2. Unwirksamkeit der Zahlung einer überhöhten Abfindung an ausscheidenden Direktor

Vertreter des Staates als Aktionär von Rostelekom hatten Klage erhoben gegen den Direktor auf Rückzahlung einer Abfindung in Höhe von über 200 Mio Rbl. (5,07 Mio €), die dieser im Jahr 2013 auf Beschluss des Verwaltungsrates (Aufsichtsrat) anlässlich der Auflösung seines Arbeitsvertrages erhalten hatte. Grundlage der Abfindung war eine Bestimmung des Arbeitsvertrages gewesen, der zufolge der Direktor bei Auflösung des Arbeitsvertrages Anspruch auf das noch ausstehende Gehalt bis zum regulären Ablauf des Arbeitsvertrages haben sollte, allerdings nicht länger als zwei Jahre. Grundlage dieser vertraglichen Bestimmung war Art. 279 Russ Arbeitsgesetzbuch, der im Fall einer vorzeitigen Aufhebung des Anstellungsvertrages mit dem Direktor einer Gesellschaft einen Anspruch auf eine Abfindung in Höhe von mindestens drei Monatsgehältern vorsieht, sofern die Aufhebung nicht von dem Direktor schuldhaft verursacht worden war. Anders als im deutschen Recht unterscheidet man in Russland nicht zwischen dem Anstellungsvertrag und der hier wie dort jederzeit aufhebbarer Organstellung (vgl. Art. 69 (6) AG-Gesetz). Der gesetzliche Abfindungsanspruch, der aufgrund einer Entscheidung des Verfassungsgerichts vom 18.03.2005 in das Gesetz aufgenommen wurde, führt jedoch zu einer Vergleichbarkeit der Rechtslage in Deutschland und Russland.

Im konkreten Fall hatten die Verantwortlichen von der Dispositionsfreiheit Gebrauch gemacht und dem ausscheidenden Direktor eine Abfindung zugebilligt, deren Höhe sich an dessen fiktivem Gehalt ausrichten sollte. Im Streit war, wie dieses berechnet werden sollte. Der Verwaltungsrat hatte dem ausscheidenden Direktor die nach dem Arbeitsvertrag höchstmögliche Summe zugebilligt. Dabei waren insbesondere alle Leistungsprämien mit einberechnet worden. Das Oberste Gericht hat die Entscheidung des Verwaltungsrates auf der Grundlage des Art. 68 (6) AG-Gesetz für unwirksam erklärt und die Entscheidung der Instanzgerichte bestätigt, die eine Rückzahlungspflicht angenommen hatten. Der Verwaltungsrat sei zwar berechtigt gewesen, das fiktive Gehalt unter Berücksichtigung der variablen Leistungsbezüge zu berechnen. Dabei hätte sich der Verwaltungsrat aber an den tatsächlichen Ergebnissen der Arbeit des Direktors in der Vergangenheit orientieren müssen. Im konkreten Fall hätte dabei Berücksichtigung finden müssen, dass der Direktor gerade deswegen entlassen worden war, weil er die vereinbarten Ziele nicht erreicht hatte. Bemerkenswert ist dabei die Begründung des Gerichts, denn anders als das deutsche Recht enthält das russische

Aktiengesetz keine Regelung zur Entlohnung der Mitglieder der Leitungsorgane. Derartige Bestimmungen finden sich nur im Corporate Governance Kodex. Das Gericht leitet die Unwirksamkeit der Entscheidung des Verwaltungsrates jedoch nicht aus einer Verletzung des Kodexes ab, sondern aus der allgemeinen Verpflichtung des Verwaltungsrates, nicht willkürlich zu handeln und bei der Festlegung der Höhe der Abfindung sowohl die Interessen des Direktors als auch die der Aktionäre angemessen zu berücksichtigen. Diese Begründung bietet über den konkreten Fall hinaus eine Grundlage für eine materielle Beschlusskontrolle zumindest im Verhältnis zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern des Exekutivorgans. Sie könnte aber auch den Ausgangspunkt bieten für eine stärkere Kontrolle von Entscheidungen des Mehrheitsgesellschafters im Verhältnis zu den Minderheitsgesellschaftern.

Beschluss des OG vom 30.3.2015 No 307-9C14-8853

3. Kapitalersetzende Gesellschafterdarlehen

Die Frage, ob ein Gesellschafter, der seiner Gesellschaft einen Kredit gewährt hat, im Fall der Insolvenz der Gesellschaft den anderen Gläubigern gleichzustellen ist, oder nicht, gehört zu den klassischen Problemen des Gesellschafts- bzw. Insolvenzrechts. In Deutschland hatte dazu die Rechtsprechung die Figur des ‚kapitalersetzenden Darlehens‘ entwickelt. Solche Darlehen, deren Kennzeichen war, dass sie zu einem Zeitpunkt gewährt wurden, zu dem ein rechtschaffener Gesellschafter die Gesellschaft liquidiert oder Eigenkapital nachgeschossen hätte, wurden von der Rechtsprechung in Deutschland als nachrangig gegenüber den Insolvenzforderungen anderer Gläubiger eingestuft zurücktritt. Seit 2008 gilt ein genereller Rangrücktritt für alle Gesellschafterdarlehen gemäß § 39 Abs.1 Nr. 5 InsO.

Dem russischen Fall lag ein vergleichbarer Sachverhalt zugrunde. Es klagte ein Gesellschafter auf Eintragung einer Rückzahlungsforderung gegen die Gesellschaft aus mehreren Darlehensverträgen. Dies hatte der Insolvenzverwalter mit dem Argument abgelehnt, der Gläubiger sei gleichzeitig Gesellschafter. In einer solchen Situation müsse seine Forderung hinter denen einfacher Insolvenzgläubiger im Rang zurücktreten. Die unteren Gerichte hatten die Klage auf Eintragung zur Insolvenztabelle abgelehnt. Sie folgten dem Argument des Insolvenzverwalters, die Kreditvergabe durch Gesellschafter sei eine gesellschaftsinterne Angelegenheit, die einem Darlehensvertrag nicht gleichgestellt werden könne.

Das Oberste Gericht verwirft diese gläubigerfreundliche Haltung der unteren Gerichte. Es zieht sich auf die formale Position zurück, dass entscheidend die rechtliche Grundlage sei, die der Leistung des Gesellschafters an die Gesellschaft zugrunde liege. Ist die Gesellschafterstellung Grund der Leistung, so trete der Rückzahlungsanspruch hinter den der übrigen Gläubiger zurück. Den Gesellschaftern stehe es aber frei, einen Darlehensvertrag mit ihrer Gesellschaft abzuschließen. In diesem Fall seien

sie mit den übrigen Gläubigern der Gesellschaft gleich zu behandeln. Ob mit dieser Entscheidung der sich entwickelnden Figur des eigenkapitaleretzenden Gesellschafterdarlehens die Grundlage entzogen wurde oder ob das Gericht lediglich einen unterschiedslosen Rangrücktritt aller Gesellschafterdarlehen verwirft, bleibt abzuwarten.

Beschluss des OG vom 06.08.2015 No 302-9C15-3973

4. Insolvenzverursachungshaftung ,Mezhprombank‘

Im deutschen Recht ist die Frage, unter welchen Voraussetzungen die Geschäftsführer einer Gesellschaft im Fall der Insolvenzeröffnung der Gesellschaft persönlich haftbar gemacht werden können. Nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung haben sie drei Wochen Zeit, ein Verfahren einzuleiten, § 15 a Deu InsO. Versäumen sie diese Frist, so kann dies zu einer persönlichen Haftung wegen der Verletzung eines Schutzgesetzes führen, § 823 Abs. 2 Deu BGB.

Im russischen Recht sind die Pflichten der Direktoren in Insolvenznähe weniger eindeutig geregelt, insbesondere deshalb, weil die rechnerische Überschuldung kein Eröffnungsgrund ist, sondern allein auf die Unmöglichkeit der Erfüllung der Verbindlichkeiten abgestellt wird, Art. 9 Rus Insolvenzgesetz. Ab diesem Zeitpunkt hat der Direktor in Russland einen Monat Zeit, das Verfahren einzuleiten. Verletzt er diese Pflicht, haftet er nach § 10 (2) Rus Insolvenzgesetz persönlich. Allerdings sieht Art. 10 (4) Rus Insolvenzgesetz auch eine Insolvenzverursachungshaftung vor. Sie greift dann ein, wenn eine ‚kontrollierende Person‘ die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners herbeigeführt hat. Dies wird wiederum angenommen, wenn er durch Rechtsgeschäfte die juristische Person geschädigt hat. Rechtsfolge ist dann jedoch keine Schadensersatzhaftung gegenüber der Gesellschaft, sondern eine subsidiäre Haftung für die Schulden der Gesellschaft.

In dem vorliegenden Fall geht es um die persönliche Haftung der Mitglieder der Leitungsorgane einer insolventen Bank. Die staatliche Agentur für Einlagensicherung klagt in ihrer Eigenschaft als Insolvenzverwalter auf Zahlung von 76 Mrd. Rbl. (1,67 Mrd €) gegen die Mitglieder des Vorstands und den Vorsitzenden des Verwaltungsrates der *Mezhdunarodnyj Promyshlennyj Bank*. Anspruchsgrundlage ist Art. 14 des Gesetzes *über die Zahlungsunfähigkeit (Bankrott) von Kreditorganisationen*. Danach kommt im Fall der Zahlungsunfähigkeit einer Kreditorganisation eine subsidiäre persönliche Haftung der Mitglieder der Leitungsorgane für die Schulden der Kreditorganisation in Betracht, wenn diese Personen den Bankrott durch ihre Handlungen oder Unterlassungen schuldhaft verursacht haben. Als schuldhaft gilt dabei nach dem Wortlaut des Gesetzes, wenn die genannten Personen durch ein Verhalten entgegen der Prinzipien von Treu und Glauben und der Vernunft und im Widerspruch zu den Regeln des Bankenaufsichtsrechts und den Geschäftssitten die Merkmal des Bankrotts herbeigeführt haben oder sie keine Maßnahmen zur Vermeidung des Bankrotts ergriffen haben.

Der Kläger machte den Mitgliedern des Exekutivorgans die Vergabe von Krediten unter Verletzung von banküblichen Regularien zur Überprüfung der Kreditwürdigkeit des Schuldners, zur Überwachung des Kreditrisikos und zur Einforderung von Sicherheiten zum Vorwurf. Diese verteidigten sich mit dem Argument, sie hätten die Bank gar nicht kontrolliert. Die Verantwortung trage allein der Vorsitzende des Verwaltungsrates, der die Bank faktisch geleitet habe. Die Mitglieder des Exekutivorgans seien lediglich Befehlsempfänger des Vorsitzenden des Verwaltungsrates gewesen.

Das Arbitragegericht des Moskauer Kreises weist die Einwände der Manager zurück. Diese hätten kraft ihres Amtes die Möglichkeit, die Gesellschaft zu kontrollieren. Im Übrigen hätten sie ihre Pflicht verletzt, Maßnahmen zur Vermeidung des Bankrotts zu ergreifen. Den Vorsitzenden des Verwaltungsrates bezieht das Gericht in den Kreis der subsidiär Haftenden mit ein, da es dessen tatsächliche Ausübung eines kontrollierenden Einflusses als erwiesen angesehen hat.

Das Verfahren ist derzeit vor dem Obersten Gericht anhängig.

Beschluss des Arbitragegerichts des Moskauer Kreises vom 01.10.2015 № A40-119763/2010

Quelle: <http://www.eg-online.ru/document/adjudication/300261/>

©Ostinstitut Wismar, 2016
Alle Rechte vorbehalten
Der Beitrag gibt die Auffassung des Autors wieder

Redaktion:
Prof. Dr. Otto Luchterhandt,
Dimitri Olejnik,
Dr. Hans-Joachim Schramm
Prof. Dr. Andreas Steininger

Ostinstitut Wismar
Philipp-Müller-Straße 14
23966 Wismar
Tel +49 3841 753 75 17
Fax +49 3841 753 71 31
office@ostinstitut.de
www.ostinstitut.de

ISSN: 2366-2751